



Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023
durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Grundsteuergesetz
sowie Hundesteuer gem. § 14 Nds. Kommunalabgabengesetz

Grundsteuer

Gemäß § 27 (3) Grundsteuergesetz i.d.F. v. 07.08.1973, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), kann die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden, wenn für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten ist. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2022 zu entrichten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Neue Bescheide werden nicht erteilt. Sofern jedoch ein schriftlicher Bescheid für das Kalenderjahr 2023 ergeht, ist dieser maßgebend. Ein solcher Bescheid kommt immer dann in Betracht, wenn

- die Steuerpflicht neu begründet wird,
- der Steuerschuldner wechselt,
- der Jahresbetrag der Steuerschuld sich ändert.

Hundesteuer

Nach § 14 Nds. Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), können kommunale Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden, wenn der Abgabebetrag auch für einen künftigen Zeitabschnitt unverändert bleibt. Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Daher wird die Hundesteuer ebenfalls in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt, da sich seit der letzten Veranlagung keine Änderungen ergeben haben.

Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den gesetzlichen Fälligkeiten (15.02., 15.05., 15.08., 15.11., oder bei beantragter Jahreszahlung am 01.07.) abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben die Steuern unter Angabe des Kassenkontos pünktlich zu den o.g. Fälligkeiten zu überweisen. Die SEPA-Bankverbindungen lauten:

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine	BIC: NOLADE21HIK	IBAN: DE90 2595 0130 0050 6003 82
Volksbank eG, Hildesheim-Lehrte-Pattensen	BIC: GENODEF1PAT	IBAN: DE38 2519 3331 4600 0879 00
Volksbank Hildesheimer Börde, Niederlassung der Hannoversche Volksbank eG	BIC: VOHADE2H	IBAN: DE68 2519 0001 1313 2610 00
Postbank Hannover	BIC: PBNKDEFF	IBAN: DE02 2501 0030 0002 6143 08

Rechtsbehelfsbelehrung

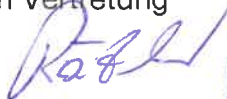
Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Diese wäre gegen die Stadt Bad Salzdetfurth zu richten.

Durch das Einlegen einer Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der angeforderten Beträge nicht aufgehoben. Die angeforderten Beträge sind fristgerecht zu entrichten.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 9 (2) der Hauptsatzung auf der städtischen Homepage www.bad-salzdetturth.de, sowie durch Papieraushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen. Die Aushangzeit beträgt eine Woche.

Bad Salzdetfurth, den 03.01.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung



Räther

